

SATZUNG KICKER CREW BONN



§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Kicker Crew Bonn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Vereinssitz ist Bonn
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung von Sport, in Form von Drehstangen-Tischfußball.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Ligabetrieb und sonstiger Spielbetrieb
 2. Regelmäßige Durchführung von Turnieren
 3. Nachwuchsförderung
 4. Beaufsichtigter Trainingsbetrieb
 5. Vermietung von Sportgeräten und/oder Vereinsräumlichkeiten an Dritte für Events, bei denen aktiv die geförderte Sportart ausgeübt wird

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
- (5) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch einen erweiterten Vorstand ohne Vertretungsberechtigung ergänzt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom geschäftsführenden Vorstand bestellt/abberufen. Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands, ihre Aufgabenbereiche und ihre Amtsdauer entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Basis der jeweils aktuellen praktischen Erfordernisse.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstatten darüber Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Wahl und Abberufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des

Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer thematisch entsprechend der Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen in Gänze protokolliert und vom geschäftsführenden Vorstand beurkundet und unterzeichnet.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Dies gilt für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Sport.

Bonn, den _____

Unterschriften der Vorstandsmitglieder
